

„Ein Idealist ist ein Mensch, dessen Liebe zum Geld unerwidert bleibt“.

(Thaddäus Troll)

Krankenversicherung in der Elternzeit

Freiwillig

Krankenversicherte müssen auch in der Elternzeit Beiträge zahlen. Nicht jedoch Arbeitnehmer, die zuvor versicherungspflichtig waren. Es kann sich daher lohnen, die Arbeitszeit von gut verdienenden Mitarbeiterinnen vor der Mutterschutzfrist so weit zu reduzieren, dass sie wieder versicherungspflichtig werden. Die Grenze liegt derzeit bei einem jährlichen Arbeitsentgelt von 49.950 Euro.

Feiertagszuschläge

Der Ostersonntag und der Pfingstsonntag sind nur in Brandenburg Feiertage. In allen anderen Bundesländern muss an diesen beiden Tagen kein Feiertagszuschlag bezahlt werden, sondern nur der tarifliche Sonntagszuschlag. Entsprechend höhere Zahlungen in der Vergangenheit beruhen auf einem Irrtum und begründen keine betriebliche Übung. So urteilte das Bundesarbeitsgericht.

Eingetragene Lebenspartnerschaften

Mitarbeiter, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben,

haben automatisch Anspruch auf tarifliche Zuschläge, die für Verheiratete vereinbart sind. Dies folgt aus zwei aktuellen Urteilen des Bundesarbeitsgerichts. In einem Fall ging es um einen Mitarbeiter, der nach Australien geschickt wurde. Ihm wurde der tarifliche Auslandszuschlag zugesprochen, obwohl er nicht verheiratet war, sondern eine Lebenspartnerschaft führt. Der andere Fall ging um eine Lehrerin, die mit ihrer Lebenspartnerin und deren zwei Kindern in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Sie forderte den kinderbezogenen Ortszuschlag. Der steht laut Tarifvertrag Verheirateten auch dann zu, wenn Sie mit den Kindern des Ehepartners in einem Haushalt leben und damit auch eingetragenen Lebenspartnern.

Neue steuerlicher EU-Vorgaben

Das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben ist in Kraft getreten. Die wichtigsten Änderungen:

Mitarbeiterbeteiligungen:

Die steuer- und sozialversicherungsfreie Überlassung von Mitarbeiterkapitalbeteiligung

en von bis zu 360 EUR im Jahr wird weiter ausgebaut. Nun können Mitarbeiter Anteile an ihren Unternehmen auch dann begünstigt erwerben, wenn diese durch Entgeltumwandlung finanziert werden. Die Änderung tritt rückwirkend zum 2.4.2009 in Kraft.

Spenden:

Der Sonderausgabenabzug für Spenden, Mitgliedsbeiträge und Stiftungszuwendungen wird in allen offenen Fällen auf Einrichtungen aus allen EU- oder EWR-Staaten erweitert. Ist der Zuwendungsempfänger nicht im Inland ansässig, muss der jeweilige Staat aufgrund von Abkommen Amtshilfe leisten. Sollten die steuerbegünstigten Zwecke des Zuwendungsempfängers nur im Ausland verwirklicht werden, ist für den Spendenabzug Voraussetzung, dass natürliche Personen im Inland gefördert werden oder die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen kann.

LESEN SIE WEITER
AUF SEITE 2

Dieser Inlandsbezug gilt erstmals für Zuwendungen, die ab 2010 geleistet werden.

Bei der Riester-Förderung gelten folgende Änderungen:

Die bisherige Voraussetzung der unbeschränkten Steuerpflicht entfällt. Nach der Neuregelung ist die Förderung an das Bestehen einer Pflichtversicherung in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung bzw. an den Bezug einer inländischen Besoldung gekoppelt.

Bei einem Wegzug in das EU-/EWR-Ausland muss die Zulage nicht mehr zurückgezahlt werden. Die Rückzahlungsverpflichtung besteht jedoch weiterhin beim Umzug in einen Drittstaat, wobei der Rückzahlungsbetrag bis zum Beginn der Auszahlungsphase verzinslich gestundet werden kann.

Die Eigenheimrente kann auch für selbst genutzte Immobilien im EU-/EWR-Ausland genutzt werden, sofern es sich beim ausländischen Wohnort um die Hauptwohnung oder den Mittelpunkt der

Lebensinteressen handelt. Ferienhäuser sind von der Förderung somit ausgeschlossen.

Neuregelungen bei der Umsatzsteuer ab 01.07.2010

Der ausführende Unternehmer muss in der Zusammenfassende Meldung (ZM) unter anderem die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers angeben. So kann überprüft werden, ob die Besteuerung im Bestimmungsland tatsächlich durchgeführt worden ist. Infolge der Gesetzesänderung sind folgende Punkte zu beachten bzw. umzusetzen:

Bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen sind ZM grundsätzlich nicht mehr quartalsweise, sondern monatlich abzugeben. Im Gegenzug brauchen die ZM nicht mehr bis zum 10. Tag, sondern erst bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendermonats übermittelt zu werden.

Betragen die Lieferungen nicht mehr als 50.000 EUR im Quartal, brauchen die ZM erst bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres

übermittelt zu werden. Vom 1.7.2010 bis zum 31.12.2011 liegt die Bagatellgrenze bei 100.000 EUR.

Bei innergemeinschaftlichen Dienstleistungen bleibt es bei dem vierteljährlichen Meldezeitraum.

Die Dauerfristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen kann nicht mehr für die Abgabe der ZM in Anspruch genommen werden.

Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt bearbeitet, ihre Veröffentlichung erfolgt aber ohne Haftung und Gewähr.

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich um nicht abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung. Sollten Sie Fragen zu diesen oder anderen Punkten haben, so wenden Sie sich bitte an Ihre(n) Steuerberater/in.

Weitere Informationen:

BK Steuerberatungsgesellschaft AG
...die etwas andere Steuerkanzlei

Hohe Straße 74
70794 Filderstadt

Telefon: 07 11 / 7 79 41 -0
Telefax: 07 11 / 7 79 41 -20

eMail: info@bk-steuerberatung.de
Internet: www.bk-steuerberatung.de